

## **AKTENVERMERK**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG zur wesentlichen Änderung des Steinbruches Neustift durch die Erhöhung der Sprengstoffmenge von derzeit maximal 34 kg auf maximal 50 kg pro Zündzeitstufe im Bereich der Erweiterungsfläche B2 auf den Grundstücken mit den Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Markt Ortenburg**

Im Jahre 2022 wurde die Erweiterung des Gewinnungsbereiches des Steinbruches um die Fläche B2 (Erweiterungsfläche West) mit einer Sprengstoffmenge von maximal 34 kg pro Zeitstufe durch die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die wesentliche Änderung eines Steinbruchs mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 2.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Verfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 2.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV als förmliches Verfahren i. S. d. § 10 BImSchG zu führen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 2.1.1 Anhang 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dabei wird eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Der Technische Umweltschutz hat sich dahingehend geäußert, dass sich aus fachtechnischer Sicht abschließend keine Anhaltspunkte für erhebliche Auswirkungen auf relevante Schutzgüter aus den vorliegenden Unterlagen ergeben. Aus hiesiger Sicht besteht daher kein besonderer Anlass, eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der naturschutzfachlichen Beurteilung ist zu entnehmen, dass durch die Erhöhung der Sprengstoffmenge auf maximal 50 kg pro Zeitstufe keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie das Landschaftsbild erwartet werden.

Nach Auskunft der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht, hier nur für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich, da durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Passau teilte mit, dass sich der Standort des geplanten Vorhabens weder in einem Wasserschutzgebiet, auch nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, noch in einem Heilquellenschutzgebiet, einem Risikogebiet oder einem Überschwemmungsgebiet befindet.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf kann aus der bloßen Erhöhung der zum Einsatz gelangenden Sprengstoffmenge bei fachgerechter Anwendung sowie Beachtung der bisherigen Festlegungen und Bestimmungen keine wasserwirtschaftlichen Belange erkennen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist mithin nicht erforderlich.

Aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes an der Regierung von Niederbayern ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG zur Erhöhung der Sprengstoffmenge entbehrlich.

Dies basiert auf der Zusage der Antragstellerin, ein Monitoringkonzept vorzulegen, bei dem bei jeder Sprengung im Erweiterungsbereich des Steinbruches die Erschütterungen beim jeweils nächstgelegenen Immissionsort messtechnisch erfasst werden. Zusätzlich wird jährlich eine Messung durch eine benannte Stelle durchgeführt, um dadurch die regelmäßigen Messungen zu überprüfen. Sollten die gemessenen Erschütterungen 60 % der Grenzwerte der DIN 4150 Teil 2 und Teil 3 erreichen, werden durch die Antragstellerin technische Maßnahmen in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsichtsamt für die folgenden Sprengungen ergriffen.

Durch diese Maßnahmen wird ein Einfluss auf das Schutzgut Mensch verhindert bzw. auf ein Minimum reduziert.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat somit ergeben, dass die UVP-Pflicht nicht besteht, da das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Passau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, haben kann, § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird über die Amtstafel des Marktes Ortenburg ortsüblich bekannt gegeben.

Passau, 30.08.2024

Sabina Heuberger